

Schulunterricht zu Hause e.V.

Verein zur Verwirklichung des grundgesetzlich garantierten Erziehungsrechts der Eltern

Buchwaldstraße 16
63303 Dreieich
Telefon: 06103 / 8024969
Telefax: 06103 / 8026389

Schulunterricht zu Hause eV Buchwaldstr.16 63303 Dreieich

Datum: 23.11.2009

An die Mitglieder und Freunde von SchuzH

Rundschreiben zur Strafsache der Eheleute Dudek vor dem Landgericht in Kassel wegen Verletzung der Schulpflicht durch Hausunterrichtung

Sehr geehrte, liebe Mitglieder und Freunde von SchuzH,

ich hatte Gelegenheit, dem ersten Verhandlungstag (16.11.09) in der Strafsache gegen die Eheleute Dudek in Kassel beizuwohnen. In Hessen steht die „hartnäckige“ Verletzung der Schulpflicht unter Strafe. Diese erneute Verhandlung war erforderlich geworden, nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt auf die Revision der Angeklagten hin eine erneute Berufungsverhandlung wegen erheblicher Verfahrensmängel angeordnet hatte.

Herr Dudek hat sich in ruhiger, sehr ausgewogener Weise zu dem Vorwurf der hartnäckigen Schulpflichtverletzung eingelassen. Die Glaubensgründe, die ihn und seine Frau zu der Gewissensentscheidung, ihre Kinder zu Hause zu unterrichten, geführt haben, hat er plausibel dargelegt, so dass sie auch für der Schulproblematik Fernstehende nachvollziehbar waren.

Die mündliche Verhandlung (von 10.30 Uhr bis 17.30 Uhr) fand in einer ruhigen, angemessenen Atmosphäre statt. Nur einmal wurde der sonst recht schweigsame Staatsanwalt laut, als er nämlich dem Angeklagten vehement deutlich machte, dass es ihm, dem Ankläger, um die Beachtung der Einhaltung der demokratisch zustande gekommenen Gesetze gehe.

Zu diesen gehören natürlich nicht nur die Regelungen zur Schulpflicht (§ 58 HessSchulG), sondern auch die Ausnahmemöglichkeit davon (§ 60 II Satz 2 HessSchulG) und insbesondere auch das Grundgesetz, das den Angeklagten das Recht gibt, ihre Kinder gemäß ihrem Glauben zu erziehen (Art. 6 II Satz 1 GG i.V.m. Art. 4 I und II GG). Für die Einhaltung dieser demokratisch zustande gekommenen Gesetze trat Staatsanwalt Müller allerdings bisher nicht ein.

So ließ er ohne jegliche Beanstandung die den Tatbestand des § 60 II Satz 2 HessSchulG einschränkende Auslegung durch den Zeugen vom Schulamt auf Fälle, die in der Person des Schülers liegen, stehen, obwohl der Tatbestand dieses Paragraphen keinerlei Einschränkung genannter Art enthält. Er lautet:

„Anderweitiger Unterricht außerhalb der Schule darf nur in zwingenden Gründen vom Staatlichen Schulamt gestattet werden.“

Eine solche Tatbestandseinschränkung bedarf einer Gesetzesänderung im demokratischen Verfahren und kann nicht durch Judikative oder Exekutive vorgenommen werden.

Die Schulpflicht scheint für StA Müller ein v o r r a n g i g demokratisch zustande gekommenes Recht zu sein. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und auch das elterliche Erziehungsrecht als Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat scheinen, obwohl ebenfalls demokratisch zustande gekommen, bisher von ihm nicht beachtet worden zu sein. Das mag an der zunehmenden Missachtung unserer f r e i h e i t l i c h e n Demokratie liegen.

Diese freiheitliche Demokratie ist - im Gegensatz zu einer totalitären Demokratie - aus zwei Haupt-Bestandteilen zusammengesetzt: der Mehrheitsregel und dem Grundrechtskatalog. Beide Teile stehen in einem gegenläufigen antinomischen Verhältnis. Es gilt, was die Mehrheit beschließt - die Schulpflicht -, und die Minderheit verliert. Aber die Minderheit der Einzelnen hat grundsätzlich unentziehbare Rechte, eben die Grundrechte, über die die Mehrheit nicht verfügen kann.

Der Engländer Richard Hooker (1544-1600) unterschied in seiner Rechts- und Staatslehre, die die Grundlage auch unseres Grundgesetzes ist, sehr anschaulich zwischen „täglichen Werten“ und unantastbaren „Grundwerten“. Die beiden Werte sind in der Weise miteinander verknüpft, dass das Festhalten an den Grundwerten die stets neu zu findenden Tageswerte ermöglicht. Die Grundwerte sind mehrheitlicher Beschlussfassung entzogen und sind von der Exekutive, der Legislative und der Judikative zu beachten.

Die durch das Länderparlament beschlossene Schulpflicht steht grundsätzlich im Einklang mit der Verfassung und ist von allen zu beachten. Sie kann aber grundsätzlich nicht durchgesetzt werden, wenn ihre Durchsetzung im Einzelfall den Betroffenen in seinen Grundrechten verletzt und er diese Verletzung reklamiert.

In seinem das Verfahren einleitenden Einigungsvorschlag hat der Vorsitzende Richter Dreyer Bezug genommen auf eine gefestigte Rechtsprechung in den Hausschulfällen. Er hat damit wohl die beiden Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.04.2003 und vom 31.05.2006 gemeint, deren Begründungen in den Hausschulfällen einheitlich geworden ist - im Strafrecht, im Familienrecht und im Verwaltungsrecht.

Das Verfassungsgericht hat in diesen Nichtannahmebeschlüssen den Vorrang der Schulpflicht vor dem Elternrecht (Art. 6 II Satz 1 GG i.V.m. Art. 4 I und II GG) damit begründet, dass die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse an der Vermeidung von religiösen und weltanschaulichen Parallelgesellschaften habe. Das Bundesverfassungsgericht hat damit in unzulässiger Weise ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit und damit eine Mehrheitsregel, „täglicher Wert“, über das Grundgesetz, „Grundwert“, gesetzt.

Hier liegt meinem Rechtsverständnis nach die demokratische, aber auch rechtliche und menschliche Problematik des Falles.

Wer will sich schon gegen die durch Behörden und Gerichte übernommene falsche, aber „gefestigte Rechtsprechung“ wenden, wenn nicht der, der die hohe Bedeutung der E i n h a l t u n g der Grundwerte für den Erhalt unserer freiheitlichen Demokratie erkannt hat?

Staatsanwalt Müller hat sich selbst herausgefordert. Wie weit geht sein Demokratieverständnis? Und wie weit geht das Demokratieverständnis des Gerichts? Wird sich auch in diesem Verfahren wieder die Mehrheitsregel g e g e n unsere f r e i h e i t l i c h e Demokratie und g e g e n die bindende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durchsetzen, wonach Gewissensentscheidungen auch im Strafrecht zu beachten sind (BVerfGE 32,98 ff) und den Eltern die religiöse Kindererziehung zusteht, so dass sie ihre Kinder von Glaubens- und Weltanschauungsüberzeugungen fernhalten können, die ihnen falsch und schädlich erscheinen

(BVerfGE 93,1/17)?

Das demokratisch zustande gekommene Gesetz steht einem Freispruch nicht entgegen.

Die mündliche Verhandlung wird am 25.11.2009 fortgesetzt.

Am 24.11.2009 um 22.15 Uhr wird in der Sendung „37 Grad“ des ZDF über die Familie Dudek und die Familie Neubronner berichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Schulunterricht zu Hause e.V.
Armin Eckermann, 1. Vorsitzender